

BGH, Urteil vom 24.05.1973 – IX ZR 9/70KG21.10.196819 U Entsch 2475/67

Titel:

BGH: Urteil vom 24.05.1973 - IX ZR 9/70

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

vorgehend:

KG, Entscheidung vom 21.10.1968 - 19 U Entsch 2475/67

Rechtskraft:

rechtskräftig

Verkündet am 24. Mai 1973

Pohl, Amtsinspektor als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Text1

BUNDESGERICHTSHOF

URTEIL

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 21. Oktober 1968 - 19 U Entsch 2475/67 - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Der 1912 geborene jüdische Kläger beansprucht Entschädigung für Schaden im Beruf des überwiegend unselbständigen Kürschners seit der Auswanderung von Berlin nach Palästina im März 1933. Die Entschädigungsbehörde setzte 1962 durch Bescheid 14.824,80 DM Kapitalentschädigung fest. Mit der Klage verlangte der Kläger weitere 25.175,20 DM Kapitalentschädigung. Das Landgericht wies sie ab. Der Kläger legte Berufung ein. Vergleichsverhandlungen nach Verkündung des BEG-Schlußgesetzes blieben ohne Ergebnis; das beklagte Land bot den Höchstbetrag an, wollte sich aber an den außergerichtlichen Kosten des Klägers nicht beteiligen und bei Ausübung des Wahlrechts die Kapitalentschädigung für die Rentenberechnung auf 46.000 DM festlegen. Der Kläger errechnete dagegen 62.617,60 DM Kapitalentschädigung und bemerkte, er wolle bezüglich des Berufsschadens nicht zwei Instanzen verlieren. Daraufhin setzte die Entschädigungsbehörde

mit Bescheid vom 18. März 1966, dem Kläger zugestellt am 22. März 1966, unter Änderung des früheren Bescheides 40.000 DM Kapitalentschädigung fest; gleichzeitig lehnte sie ein Rentenwahlrecht ab, ohne dies zu begründen. In der Rechtsmittelbelehrung heißt es unter anderem:

"Der Antragsteller kann gegen das Land Berlin ... Klage erheben, soweit dieser Bescheid auf Grund des BEG-Schlußgesetzes Feststellungen enthält, die von dem bisherigen Bescheid über den gleichen Anspruch abweichen.

...

Die Klageschrift muß ... die erforderlichen Beweismittel enthalten ..."

Am 27. Juni 1966 verglichen sich die Parteien darüber, daß der Bescheid vom 18. März 1966 den Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt habe und daß die außergerichtlichen Kosten beider Rechtszüge gegeneinander aufgehoben seien.

Bereits am 17. Mai 1966 hatte der Kläger die Rente gewählt (§96 BEG) und behauptet, er sei seit 1953 im zuletzt ausgeübten Beruf nicht mehr als 50 vH arbeitsfähig. Der Anspruch auf Rente war aber nicht Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens. Die Behörde ermittelte den medizinischen Sachverhalt. Dabei wirkte der Kläger mit; den Bescheid vom 18. März 1966 focht er zunächst nicht an. In einer Stellungnahme vom 2. März 1967 verneinte der ärztliche Dienst der Entschädigungsbehörde die Voraussetzung in §94 BEG für das Wahlrecht. Die Behörde stellte sich nun auf den Standpunkt, daß unabhängig davon eine Rentenwahl nicht mehr möglich sei, weil der Kläger die Ablehnung des Wahlrechts mit Bescheid vom 18. März 1966 habe unanfechtbar werden lassen. Dessen mündliche Gegenvorstellung blieb erfolglos. Mit Schreiben vom 9. März 1967 bestätigte die Behörde ihre Auffassung.

Mit der am 18. März 1967 eingereichten Klage hat der Kläger den Bescheid vom 18. März 1966 und das vorgenannte Schreiben angefochten und gleichzeitig - hilfsweise - um die Wiedereinsetzung in die versäumte Klagefrist nachgesucht. Er fordert die Rente im Höchstbetrag seit 1. Januar 1958 unter Anrechnung der Vorleistungen.

Die Klage ist in beiden Rechtszügen erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgt der Kläger den Anspruch weiter. Das beklagte Land ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

Die Revision ist begründet.

Die Entschädigungsbehörde hat das Wahlrecht vor dessen Ausübung abgelehnt. Dazu war sie seit Verkündung des BEG-Schlußgesetzes nach §199 Abs. 2 Satz 2 BEG n.F. befugt. Davon geht der Berufungsrichter aus.

Der Kläger wendet sich gegen die Auffassung des Kammergerichts, die Rechtsmittelbelehrung des Bescheides vom 18. März 1966 sei richtig; sie entspreche den Erfordernissen in §195 Abs. 2 Nr. 3 BEG und habe deshalb die Klagefrist in Lauf gesetzt. Dazu ist im Berufungsurteil unter anderem ausgeführt: Die Belehrung, der Bescheid könne insoweit mit der Klage angefochten werden, als er auf Grund des BEG-Schlußgesetzes "Entscheidungen" enthalte, die von dem bisherigen Bescheid über denselben Anspruch abwichen, sei nicht zu beanstanden. Diese Belehrung treffe zu und sei für den Kläger und erst recht für den Bevollmächtigten ohne weiteres klar gewesen. Sie habe zu Mißverständnissen über die Anfechtbarkeit der erst auf Grund des BEG-Schlußgesetzes ausgesprochenen Versagung des Wahlrechts keinen Anlaß gegeben. Im Bescheid sei - ausdrücklich - darauf aufmerksam gemacht, die Kapitalentschädigung werde erst nach Rechtskraft des Bescheides, "beziehungsweise nach Feststellung durch rechtskräftiges Urteil, daß ein Rentenwahlrecht nicht besteht", überwiesen.

Hiergegen wendet sich die Revision mit Recht.

Die Rechtsmittelbelehrung des Bescheides vom 18. März 1966 genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Der Hinweis, der Antragsteller könne Klage erheben, soweit der Bescheid auf Grund des BEG-Schlußgesetzes Feststellungen enthalte, die von dem bisherigen Bescheid über den gleichen Anspruch abwichen, ist unklar und irreführend.

§195 Abs. 2 Satz 3 BEG schreibt den Hinweis vor, daß Klage erhoben werden kann, soweit der Anspruch abgelehnt worden ist. Offen bleibt, ob dieser Hinweis als notwendiger Inhalt der Rechtsmittelbelehrung überhaupt ersetzbar ist. Hier fehlte jeder sachliche Grund dafür, die Belehrung abweichend vom Gesetz zu fassen. Der Bescheid lehnte nur das Rentenwahlrecht ab. Der ersetzende Hinweis - vom Sachbearbeiter als Einschränkung verstanden, wie die Urschrift des Bescheides ausweist - verschleierte diesen Sachverhalt. Die der Behörde durch §199 Abs. 2 Satz 2 BEG n.F. eingeräumte Befugnis, schon vor Ausübung des Wahlrechts dessen Nichtbestehen festzustellen, hat nur verfahrensrechtliche Bedeutung. Für den Kläger ging es jedoch um die sachliche Ablehnung des Wahlrechts in dem ihm zugestellten Bescheid und nicht um die Befugnis der Behörde zu dieser Entscheidung vor Erklärung der Wahl. Anstatt den Kläger dahin zu unterrichten, daß er die Ablehnung des Rentenwahlrechts mit der Klage anfechten kann, nötigte ihn die Belehrung zu einem Vergleich der über den Anspruch ergangenen Bescheide und ließ ihn auch noch im unklaren darüber, was unter Feststellungen "auf Grund des BEG-Schlußgesetzes" zu verstehen ist, "die von dem bisherigen Bescheid über den gleichen Anspruch abweichen". Diese Rechtsmittelbelehrung war deshalb allgemein geeignet, die Klageerhebung zu erschweren (vgl. BGH, Urteil vom 24. Mai 1973 - IX ZR 102/72, zur Veröffentlichung vorgesehen; BVerwGE 37, 85 mit weiteren Nachweisen).

Ob der Kläger aus der Bescheid begründung hätte entnehmen können und müssen, daß er die Ablehnung des Rentenwahlrechts anfechten muß, um Rechtsnachteile zu vermeiden, ist unerheblich; die Rechtsmittelbelehrung muß klar und eindeutig sein. Ebenso wenig kommt es darauf an, daß der Kläger durch einen Rechtsanwalt vertreten war (vgl. BGH RzW 1961 85 Nr. 47; 1962, 227 Nr. 42). Die unklare und irreführende Rechtsmittelbelehrung hat die Klagefrist nicht in Lauf gesetzt (BGH RzW 1967, 38 Nr. 33).

Zum gleichen Ergebnis führt auch der unrichtige Hinweis in der Belehrung, die Klageschrift müsse die erforderlichen Beweismittel enthalten. Er widerspricht der Regelung in §209 Abs. 1 BEG, §253 Abs. 2 und 4 mit §130 Nr. 5 ZPO und kann den so Belehrten von der Klageerhebung abhalten. Das hat der Bundesgerichtshof im Urteil vom 24. Mai 1973 - IX ZR 102/72 - entschieden. Wegen der Einzelheiten der Begründung wird hierauf verwiesen.

Das weitere Verhalten der Entschädigungsbehörde, insbesondere die sachliche Bearbeitung des Antrags auf Rente unter Mitwirkung des Klägers, schließt die Annahme aus, das Klagerecht sei im Zeitpunkt der Klageerhebung verwirkt gewesen.

Das Berufungsgericht hätte deshalb sachlich über den Anspruch auf Rente entscheiden müssen. Da es auch keine tatsächlichen Feststellungen getroffen hat, die eine Entscheidung über die Voraussetzungen in §94 BEG für das Wahlrecht zulassen, wird das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Zitiervorschlag:

BGH Urt. v. 24.5.1973 - IX ZR 9/70, BeckRS 1973, 31388999